

AUSGABE 2018/II

# JURA AKTUELL

Tübingen, im Dezember 2018

## Liebe Studierende und Freunde der Fakultät,

die Elite-Universität Tübingen war in der aktuellen Exzellenzinitiative mit drei erfolgreichen Clusteranträgen erfolgreicher als alle anderen Universitäten in Baden-Württemberg. Damit bestehen gute Aussichten, dass unsere Universität auch für die nächsten sieben Jahre Elite-Universität bleibt. Der Antrag für die Gesamtuniversität ist in der Begutachtung. Zwar sind die drei bereits erfolgreichen Cluster vorrangig naturwissenschaftlich ausgerichtet, jedoch enthält der Gesamtantrag auch zahlreiche geisteswissenschaftliche Komponenten. Die traditionell besonders starken Geisteswissenschaften in Tübingen werden bei der Frage des Elite-Status insofern auch eine wichtige Rolle spielen. Bei der Anzahl von drittmittelgeförderten Verbundforschungsprojekten stehen die Tübinger Geisteswissenschaften unter Beteiligung der Juristischen Fakultät bundesweit derzeit auf dem ersten Platz. Interdisziplinarität spielt dabei eine immer größere Rolle. So forschen *Martin Nettesheim* und *Jens-Hinrich Binder* derzeit in Kooperation mit den Wirtschaftswissenschaften zu aktuellen Fragen der Europäischen Währungsunion. *Wolfgang Forster* ist Betreuer im linguistisch ausgerichteten DFG-Graduiertenkolleg „*Ambiguität*“, ich selbst forsche in Kooperation mit *Andreas Hasenclever* von der Politikwissenschaft zu Fragen des „*Landgrabbing*“ im DFG-Sonderforschungsbereich „*Bedrohte Ordnungen*“. Und in unserer Kriminologie wird schon seit Jahr und Tag interdisziplinär geforscht.



Auch in der Lehre bieten wir mit dem in Deutschland einzigartigen Programm „*Recht – Ethik – Wirtschaft*“ (REW) ein interdisziplinäres Zertifikatsstudium an, welches verschiedene wissenschaftliche Perspektiven auf hochaktuelle Anwendungsfragen des Rechts ermöglicht. Für Ende November konnten wir den Träger des alternativen Nobelpreises, *Colin Gonsalves*, für einen Vortrag zum Thema „*Human Rights and Public Interest Litigation*“ gewinnen. *Gonsalves* begeisterte die Studierenden mit einem packenden Bericht über seine Tätigkeit als Anwalt am Indischen Supreme Court. Eines der von ihm am Supreme Court erfolgreich geführten Verfahren zum Recht auf Leben führt seit Anfang 2000 dazu, dass über 100 Millionen Schulkinder in Indien obligatorisch mindestens eine staatlich finanzierte warme Mahlzeit am Tag erhalten. Dieses Urteil dürfte der wichtigste juristische Beitrag zur Armutsbekämpfung in den letzten Jahrzehnten gewesen sein.

Eine ertragreiche Lektüre wünscht

Ihr Prof. Jochen von Bernstorff, Dekan

### IN DIESER AUSGABE:

- ★ „Künstliche Intelligenz und Menschenwürde“ (S.2)
- ★ „EuGH und kirchliches Arbeitsrecht: was bleibt von der Kirchenautonomie?“ Siebtes Symposium für kirchliches Arbeitsrecht (S.2)
- ★ JG-Herbstsitzung (S.3)
- ★ Gespräche mit *Colin Gonsalves*, Träger des alternativen Nobelpreises (S.3)
- ★ Interview mit *Prof. Dölling*: Studie zum sexuellen Missbrauch an Minderjährigen in der Katholischen Kirche (S.4)
- ★ „Die Europäische Union als Rechts- und Wertegemeinschaft“, Festvortrag von EU-Kommissar *Günther H. Oettinger* (S.5)
- ★ Die dritte Gewalt als Garant des Rechtsstaates (S.5)
- ★ Termine & Fakultät (S.6)

## „Künstliche Intelligenz und Menschenwürde“

Am Montag, dem 5. November 2018, hat an unserer Juristischen Fakultät das erste öffentliche Symposium des Zertifikatsstudiums „Recht-Ethik-Wirtschaft“ stattgefunden.

Das Zertifikatsstudium, das interessierten Studentinnen und Studenten sowohl Fachwissen als auch Diskurskompetenz zu den Schnittstellen von Recht, Ethik und Wirtschaft vermitteln will, hat sich vertieft mit künstlicher Intelligenz und ihrem Verhältnis zur Menschenwürde befasst. Als Referenten konnten Prof. Martin Butz von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie Prof. Martin Nettesheim von unserer Juristischen Fakultät der Universität Tübingen gewonnen werden.

Großer Dank gebührt Prof. Walter Sigle und der Walter Sigle Stiftung, die das Zertifikatsstudium „Recht-Ethik-Wirtschaft“ seit diesem Jahr finanziell fördern und damit Veranstaltungen wie dieses öffentliche Symposium ermöglichen.

Den Einstieg in das Symposium lieferte Prof. Butz mit einem Vortrag zur künstlichen Intelligenz aus mathematisch-naturwissenschaftlicher Sicht. Entscheidend sei die Erkenntnis, dass künstliche Intelligenz nicht mit menschlicher Intelligenz vergleichbar sei. Während selbstlernende Systeme in der



Prof. Reichold moderiert das Symposium mit Prof. Butz und Prof. Nettesheim (v.l.n.r.)

Auswertung von Daten dem Menschen zwar weit überlegen seien, fehle es ihnen jedoch an der Möglichkeit, Entscheidungen an der Zukunft orientiert zu treffen und Rechenergebnisse entsprechend auszurichten. Vielmehr sei eine selbstlernende Maschine immer nur so intelligent, wie es die eingegebenen Informationen an Erkenntnis zuließen. Dies berge die Gefahr, dass selbstlernende Systeme aufgrund unvollständiger Datensätze generalisieren und diskriminieren. Zwar sei der Weg zur echten Intelligenz von IT-Systemen noch weit, es gelte aber, die Einflüsse von künstlicher Intelligenz im Detail zu beobachten.

Anschließend widmete sich Prof. Nettesheim dem Verhältnis von künstlicher Intelligenz zur Menschenwürde. Als unantastbarer Kernbereich des menschlichen Lebens intendiere die Menschenwürde, das „Leben des Einzelnen in Würde“ zu schützen. Nettesheim warnte vor der Rationalität maschineller Entscheidungen und Handlungen, die zunehmend zu einer Verhaltensanpassung des Einzelnen führen könne. Der Einzelne riskiere durch die vermehrte Nutzung künstlicher Intelligenz, seine Irrationalität zu verlieren und zu einem „Netzwerkelement“ zu werden, das ohne Reflexion auf das System reagiert. Nettesheim machte jedoch auch deutlich, dass angesichts der „tiefen Unsicherheit“ im Hinblick auf die Zukunft künstlicher Intelligenz eine vorschnelle Regulierung keine Option sei. Vielmehr müsse man die technischen Entwicklungen kritisch begleiten.

Text: Henrik Nolte. Volltext unter [www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/19](http://www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/19)

## „Transzendenzschutz“ im Arbeitsrecht am Ende?

Die aktuelle Rechtsprechung bringt viel Bewegung ins kirchliche Arbeitsrecht und versetzt so manchen kirchlichen Dienstgeber in Aufruhr. „EuGH und kirchliches Arbeitsrecht: was bleibt von der Kirchenautonomie?“ lautete daher das Thema des Siebten Symposiums für kirchliches Arbeitsrecht im Haus der Katholischen Kirche in Stuttgart.

Als Aufhänger dienen die beiden brandaktuellen Urteile des europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu den Fällen „Egenberger“ und „Chefarzt“, in deren Zentrum die Forderung nach wirksamer gerichtlicher Kontrolle von Loyalitätsobliegenheiten kirchlicher Arbeitnehmer steht. Damit rütteln die Entscheidungen an Grundpfeilern des deutschen kirchlichen Arbeitsrechts, das stark vom Selbstbestimmungsrecht der Kirchen geprägt ist.

Elke Gundel bemühte als Repräsentantin der katholischen Dienstgeberseite mit Blick auf diese Entwicklung das Bild einer „supranationalen Walze“, die auf das deutsche Staatskirchenrecht zurolle.

Demgegenüber wollte Tagungsleiter Prof. Hermann Reichold die Urteile trotz aller berechtigter Kritik als produktiven Anstoß für kirchliche Arbeitgeber verstanden wissen.

Entscheidend sei, so Reichold, die Herausbildung einer organisationalen Identität, die den Dienst am Menschen in den Vordergrund rücke und nicht allein von rein formalen Kriterien wie der Konfessionsangehörigkeit der Mitarbeiter abhängt.

Auch Theologin Prof. Judith Hahn begrüßte im Grundsatz die Einschränkung des Spielraums kirchlicher Arbeitgeber. Die jahrzehntelange, allzu kirchenfreundliche Rechtsprechung des BVerfG habe willkürliche Entscheidungen der Kirchen gefördert und ihnen ermöglicht, sich durch die Berufung auf Loyalitätspflichtverletzungen „gewöhnlichen“ Kündigungsschutzprozessen zu entziehen.

Die praktischen Konsequenzen, die sich aus den Entscheidungen für Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern in katholischen Einrichtungen ergeben, wurden anschaulich von der promovierten Fachanwältin Evelyn Menges beleuchtet.



RA Dr. Schmid, Prof. Reichold und Prof. Hahn beim lebhaften Diskurs

Abschließend lieferte Syndikusrechtsanwalt Dr. Johannes Schmid einen interessanten Beitrag zu Auslegungsfragen bei Verweisklauseln in kirchlichen Arbeitsverträgen, der sich etwas abseits der viel und hitzig diskutierten Tagungsthematik bewegte.

Volltext unter [www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/20](http://www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/20)

## EuGH als Garant der Verfassungsordnung der Mitgliedstaaten?

Im überfüllten Schwurgerichtssaal diskutierte *Prof. Kirchhof (r.)* bei der JG-Herbstsitzung die Funktion des Verfassungsrechts als „Korrektur für politische Fehlentscheidungen“.

Einleitend begrüßte der Hausherr, LG-Präsident *Reiner Frey*, den BVerfG-Vizepräsidenten und stellte am Beispiel des aktuellen Karlsruher Urteils zu den strengen Anforderungen, die bei einer Fixierung von Patienten zu beachten seien, die Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) für alle nachfolgenden Instanzen deutlich heraus. Der große Saal des Schwurgerichts reichte nicht aus, alle interessierten Besucher zu fassen, so dass sich manche mit Stehplätzen innen und draußen begnügen mussten.

**„Die erste Gewalt muss ihren Job machen – politische Fehlentwicklungen alleine stehen für das BVerfG nicht zur Diskussion“  
-Ferdinand Kirchhof**

Der im November aus seinem Amt scheidende Vorsitzende des ersten Senats betonte zunächst, dass es eine stete Spannung zwischen demokratischen Entscheidungsprozessen und daraus erwachsenden Kompromissen bei der Gesetzgebung einerseits und der Verfassungsrechtsprechung andererseits gebe. *Kirchhof* hob hervor, dass selbst politische Fehlentscheidungen des Gesetzgebers solange hinzunehmen seien, als diese nicht zu einem Verfassungsverstoß führten: „Der Gesetzgeber schuldet gerade nicht eine optimale Sachentscheidung“.

Die Korrekturinstrumentarien des GG seien zudem interpretationsbedürftig, wenn es z.B. um die Bestimmung des „menschenwürdigen



Existenzminimums“ gehe. Art. 1 bzw. 20 GG äußerten sich hierzu nicht sehr präzise, so dass etwa im Bereich der „Hartz IV“-Gesetzgebung ein großer Ermessensspielraum des Gesetzgebers bestehe, der das BVerfG nur bei evidenter Missachtung existenzieller Alltagsbedürfnisse zu Korrekturen veranlassen könne.

„Der Motor braucht einen Anlasser“ formulierte *Kirchhof* bildhaft und meinte damit die Funktion der Fachgerichte, im Wege der Vorlage oder der Verfassungsbeschwerde wichtige Rechtsfragen an das BVerfG heranzutragen und dadurch eine endgültige Klärung herbei zu führen. Was das Verhältnis zum EuGH in Luxemburg angeht, betonte der Tübinger Professor, dass diesem eine Fehlertoleranz zugestanden werden müsse, auch wenn das „Lissabon“-Urteil des BVerfG Grenzen der Europafreundlichkeit markiert habe. Erfreulich sei, dass der EuGH autoritären Systemen wie z.B. in Polen klare Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip aufgezeigt und sich damit als Garant der Verfassungsordnungen der Mitgliedstaaten bewährt habe. Obwohl dies in der Diskussion von *Prof. Nettesheim* als tendenziell übergriffig kritisiert wurde, beharrte *Kirchhof* auf der politischen Wächterfunktion des EuGH.

Volltext unter [www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/21](http://www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/21)

## Gespräche mit Colin Gonsalves Alternativer Nobelpreisträger

Am 30. November bot sich für ausgewählte Studierende die einmalige Gelegenheit, sich mit dem indischen Menschenrechtsanwalt und Aktivisten *Colin Gonsalves (r.)* über „Legal struggle against poverty and hunger - public interest litigation and social change“ auszutauschen. *Gonsalves* erhielt 2017 für sein Engagement den alternativen Nobelpreis.

Zunächst wandte sich *Prof. Jochen von Bernstorff* mit einem Begrüßungswort an *Gonsalves* und das volle Auditorium. Mit einer Musterklage habe der indische Anwalt die Anerkennung des „Rechts auf Nahrung“ vor dem indischen Verfassungsgerichtshof erstritten und erreicht, dass es heute freies Essen in den Schulen und ergänzende Nahrung für Millionen armer Kinder gibt. So habe er Rechtsgeschichte geschrieben und gezeigt, dass durch die Geltendmachung von Menschenrechten Strukturen aufgebrochen werden können.

Der Menschenrechtsanwalt eröffnete seinen Vortrag mit einem kritischen Blick auf die Auswirkungen der Globalisierung. Während der Begriff in der westlichen Welt für moderne Technik, Vernetzung, Mobilität und Wirtschaft stehe, habe die Globalisierung aufgrund ihrer rapiden und unkontrollierten Entwicklung in Indien sowie in anderen armen Ländern der Welt eine ganz andere Bedeutung. Mit dem Begriff werde vor allem ein Kampf um den sozialen Anschluss und die Vernachlässigung des normalen Bürgers verbunden. Trotz seiner sehr hohen Wachstumsrate investiere Indien kaum

in Bildung oder soziale Infrastrukturen. Die Wirtschaft sei zwar globalisiert worden – nicht aber die Menschenrechte.

*Gonsalves* stellte klar, dass die indische Regierung im Gegensatz zu westlichen Ländern nicht bereit sei, ihren Bürgern zu helfen. Dabei sei es gerade ihre Pflicht, die Sicherung von Menschenrechten zu garantieren. Zum Handeln könne man die Regierung nur durch einen Beschluss des Verfassungsgerichts als höchste Instanz bewegen. Durch Klagen im Namen aller von Armut betroffenen Bürger hat er es ermöglicht, dass das indische Verfassungsgericht verbindliche Vorgaben an die Regierung erteilt hat. Diese Errungenschaft wäre, so *Gonsalves*, ohne soziale Bewegungen undenkbar gewesen. Während sich die Bürger in Indien vor einigen Jahren noch nicht bewusst waren, dass der Staat ihnen gegenüber zur Einhaltung von Menschenrechten verpflichtet ist, erhöhe sich heutzutage aufgrund neuer Kommunikationsmittel der gesellschaftliche Druck auf die Regierung. Dieses Phänomen sei global zu beobachten und könne auch in einem bereits entwickelten Land wie Deutschland ankommen. Schließlich könne man auch in Deutschland erwägen, Musterfeststellungsklagen auf Ebene der Menschenrechte zu ermöglichen. Im Anschluss ergab sich eine anregende Diskussion.

Text: *Henrik Nolte*. Volltext unter [www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/22](http://www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/22)



## Studie zum sexuellen Missbrauch an Minderjährigen in der Katholischen Kirche

Interview mit *Prof. Dieter Dölling (r.)*, Uni Heidelberg, Kriminologe und Mitautor der sog. MHG-Studie (M-H-G steht für „Mannheim-Heidelberg-Gießen“).

**Frage:** In Ihrem Vortrag am 17.12. im Arbeitskreis von *Prof. Kinzig* berichten Sie über die interdisziplinäre Studie, deren Veröffentlichung Ende September 2018 in der Bischofskonferenz ein gewaltiges Medienecho ausgelöst hat. Sie haben die Studie gemeinsam mit anderen Forschern auf den Weg gebracht. Wie lange dauerten die Forschungsarbeiten und wer hat daran mitgewirkt?

**Dölling:** Die Dauer der Studie betrug vier Jahre, wir haben im Jahre 2014 begonnen und den Bericht 2018 vorgelegt. Durchgeführt wurde sie von einem interdisziplinären Team, bestehend aus forensischen Psychiatern, Psychologen, Soziologen und Kriminologen.

**Frage:** Kam der Anstoß für dieses besondere Projekt von wissenschaftlicher Seite oder wurde es tatsächlich von der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) angefordert?

**Dölling:** Die DBK hat eine Ausschreibung für die Durchführung dieses Projekts veröffentlicht, auf die sich mehrere Forschungskonsortien beworben haben. Letztlich hat die Bischofskonferenz, beraten durch ein Wissenschaftlergremium, uns den Zuschlag erteilt.

**Frage:** War die Konfessionalität der WissenschaftlerInnen in irgendeiner Weise von Bedeutung für die Auftragsvergabe?

**Dölling:** Die Kircheng Zugehörigkeit spielte bei der Entscheidung überhaupt keine Rolle, wir wurden auch nie danach gefragt.

**Frage:** Die Internet-Präsentation Ihrer Studienergebnisse ist sehr eindrucksvoll. Hatten Sie im Vorhinein damit gerechnet, dass die DBK Ihr Gutachten ohne jede Einschränkung im Internet veröffentlichen würde?

**Dölling:** Wir haben uns in dem Vertrag, den wir mit der Kirche geschlossen haben, die vollkommen freie Veröffentlichung unseres Berichts zusichern lassen. Die Kirche hat sich an die Abmachung gehalten, sie hat in keiner Weise Einfluss auf den Text genommen. So konnten wir in vollständiger wissenschaftlicher Unabhängigkeit darüber entscheiden, was wir aufnehmen und was nicht.

**Frage:** In der Zusammenfassung Ihrer Ergebnisse sprechen Sie auffallend offen katholisch-kirchliche Spezifika wie „klerikale innerkirchliche Machtstrukturen“ und „die katholische Sexualmoral“ an, die Übergriffe begünstigt haben sollen. Hat einer Ihrer Kollegen diese Thematik besonders forciert und wie sind Sie zu diesem Schluss gekommen?

**Dölling:** Dieser Bericht ist ein Gemeinschaftswerk aller beteiligten Forscherinnen und Forscher und enthält die Ergebnisse der Erfahrungen, die wir in den vier Jahren Forschungstätigkeit gesammelt haben. Zwar wurde die Arbeit in einzelne Projekte aufgeteilt, die Zusammenfassung und die Empfehlungen an die Katholische Kirche werden aber von uns allen getragen. Wir haben Daten aus Personalakten der Kirchen sowie staatlichen Strafakten ausgewertet und Interviews mit Betroffenen

sexuellen Missbrauchs, aber auch mit Beschuldigten aus der katholischen Kirche geführt. Als Vergleichsgruppe haben wir Priester interviewt, die nicht zu Beschuldigten geworden sind. Außerdem konnten Betroffene an einer Onlinebefragung teilnehmen und uns darin ihre Auffassung schildern. Wir sind aus diesen verschiedenen Blickwinkeln zu übereinstimmenden Ergebnissen hinsichtlich der Problematik gekommen.

Es hat sich herausgestellt, dass die sexuelle Identität der zu Beschuldigten gewordenen Priester teilweise problematisch war. Aus verschiedenen Quellen ergab sich der Befund, dass zum Teil etwa homosexuelle Männer ihre Neigung nicht billigen konnten und zur Lösung ihres Problems als Priester in der Kirche einen sexualitätsfreien Bereich gesucht haben. Dieses Vorgehen war letztlich nicht zielführend, nach einigen Jahren kam es zu Delikten.

Wir sind der Auffassung, dass diese Problematik rein spirituell nicht gelöst werden kann, sondern dass hier auch psychologische Beratung notwendig ist - sowohl bei der Auswahl und Ausbildung der Priester als auch in ihrem Beruf. Man muss darauf achten, möglichst gereifte Persönlichkeiten für das Priesteramt zu gewinnen, die sich mit der Problematik der Sexualität auseinandergesetzt haben, und man muss den Priestern bei den vielfältigen beruflichen Belastungen zur Seite stehen, denen sie ausgesetzt sind.

**Frage:** Die DBK hat hinsichtlich der Aufarbeitung der Missbrauchsfälle bereits erste Konsequenzen aus Ihren Ergebnissen gezogen. Halten Sie die rein kirchengerichtliche Aufarbeitung, an der die Bischöfe weiterhin festhalten, für eine gute Lösung?

**Dölling:** Die Aufarbeitung erfolgt in zweifacher Hinsicht, sowohl durch die staatliche als auch die kirchliche Gerichtsbarkeit.

Wird ein Missbrauchsfall in der Kirche bekannt, muss er mittlerweile verpflichtend regelmäßig der Staatsanwaltschaft angezeigt werden. Wir sind auch der Meinung, dass strafrechtliche Verfolgung richtig und wichtig ist. Allerdings darf man auch die Interessen der Betroffenen nicht außer Acht lassen, manche von ihnen möchten keine Strafverfolgung. In diesen Fällen muss man sehr sorgfältig abwägen, ob man Strafanzeige erstatten sollte oder nicht.

Daneben ahndet die kirchliche Gerichtsbarkeit Verfehlungen gegen das Kirchenrecht. Da sie unserem Eindruck nach zum Teil relativ langsam arbeitet – unter anderem deshalb, weil man für eine Entscheidung das „Placet“ aus Rom braucht und das sehr lange dauern kann –, besteht hier Reformbedarf. Man kann durchaus über die Schaffung einer kirchlichen Gerichtsbarkeit nachdenken, die unabhängig von der eigentlichen Kirchenverwaltung ist.

**Frage:** Etwas „ketzerisch“ gefragt: Steht das Zölibat auf der Kippe? Ihrer Studie zufolge begünstigt es Missbrauch eher, als ihn in Schranken zu halten.

**Dölling:** Ich denke, dass diese Frage auf jeden Fall erörtert werden muss. Zölibatär zu leben setzt eine sehr ausgereifte Persönlichkeit voraus, die ihre sexuelle Identität sorgfältig geprüft hat und über genügend Durchhaltevermögen für dieses Leben verfügt. Wenn man am Zölibat festhalten will, muss man versuchen, die Priester so zu festigen, dass ihnen ein solches Leben möglich ist. In diesem Punkt besteht sicherlich noch Nachholbedarf, letztlich muss die Frage theologisch entschieden werden.

*Die Fragen stellte Prof. Hermann Reichold*



## „Die Europäische Union als Rechts- und Wertegemeinschaft“

Anlässlich der Jubiläumsfeier zum zehnjährigen Bestehen der rechtswissenschaftlichen Studentenvereinigung *Phi Delta Phi - Richard von Weizsäcker Inn* | Universität Tübingen hielt EU-Kommissar *Günther H. Oettinger* als Festredner einen Vortrag zur „Europäischen Union als Rechts- und Wertegemeinschaft“.

Der Festakt fand am 4. Oktober im Silchersaal der Museums-gesellschaft mit über 100 Gästen aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft statt. Das *Richard von Weizsäcker Inn* ist eine lokale Gruppe der internationalen juristischen Organisation und Legal Honor Society *Phi Delta Phi*, bestehend aus engagierten StudentInnen unserer Alma Mater. Großer Dank gebührt dabei den Förderern des Inns: den Kanzleien Gleiss Lutz und CMS Hasche Sigle sowie der Baden-Württembergischen Bank.

Nach einleitenden Grußworten der Förderer und dem Province President Europe RiLG *Dr. Johannes Fridrich* hob *Oettinger* in seiner Festrede hervor, dass Studenten heutzutage über mehr Möglichkeiten verfügten als jemals zuvor. So lobte er *Phi Delta Phi* für den stetigen Ausbau des weltweit wachsenden Netzwerks und den regen wissenschaftlichen Austausch.

Über Jahrzehnte habe sich in Europa, ausgehend von einer gemeinsamen und optimistischen Idee der Gründerväter Schuman, Monnet, De Gasperi und Adenauer, ein gemeinsamer Raum des Friedens und Wohlstandes gebildet. Dieses Vermächtnis gelte es nun zu schützen. Kommissar *Oettinger* scheute nicht davor zurück, sich deutlich von nationalistischen Bestrebungen sowie undemokratischen Tendenzen aus Polen und Ungarn zu distanzieren und zur kritischen Betrachtung der deutschen Beziehungen zur Türkei aufzufordern. Diese



*Kommissar Oettinger, die Förderer, Phi Delta Phi Tübingen et al. nach dem Festakt*

Tendenzen seien nicht nur unvereinbar mit den gemeinschaftlich erschaffenen europäischen Werten, sondern auch kontraproduktiv für den Erfolg eines einzelnen Landes, führte er aus.

Für ihn gebe es in Europa nur zwei unterschiedliche Arten von Staaten: solche, die klein seien und solche, die wüssten, dass sie klein sind. Wenn in Baden-Württemberg und Bayern – einer der wirtschaftlich stärksten Regionen der EU – gerade einmal so viele Bewohner wie im Großraum Shanghai lebten, sei es geradezu fatal, sich in nationalistische Separation zu begeben. Kommissar *Oettinger* appellierte deswegen an jeden geladenen Gast: „*Es ist legitim, sich am aktuellen Wohlstand und den Möglichkeiten zu erfreuen*“. Dennoch sei es „*die Aufgabe eines jeden von uns, sich im Alltag, im Verein, in der Kirche, politisch oder ehrenamtlich für den Fortbestand der europäischen Werte und der Demokratie einzusetzen*“. Es gelte daher, diese Wertevorstellungen in Gemeinschaft mit den europäischen Partnern fortzuleben, sie vorzuleben und im stetigen Diskurs um sie zu kämpfen, auf dass die von den Gründervätern erdachte Idee auch weiterhin eine Zukunft habe.

*Text: Martin Wagner*

## Die dritte Gewalt als Garant des Rechtsstaates

Abschiedsvorlesung von *Prof. Ferdinand Kirchhof*, Vizepräsident des BVerfG zum Thema „*Der Richter als Kontrolleur, Akteur und Garant der Rechtsordnung*“ im vollen Audi-Max.

Am 9. November kamen zur Abschiedsvorlesung von *Prof. Kirchhof* nicht nur zahlreiche Kolleginnen und Kollegen, sondern auch hohe Richter, darunter der Präsident des BVerfG, *Andreas Voßkuhle*, sowie Interessierte im Audi-Max zusammen. Der Tag sei, so *Kirchhof*, ein guter Termin, um grundsätzlich über die dritte Gewalt und die Frage nachzudenken, was die deutsche Gerichtsbarkeit zur Konsolidierung des Staatswesens über das Entscheiden von Streitigkeiten hinaus beiträgt.



Zunächst sei es Aufgabe der Rechtsprechung als Kontrolleur, Sachverhalte nachträglich zu beurteilen, zu subsumieren und am Maßstab des vorgegebenen Rechts zu messen. Die Gerichtsbarkeit sei nicht bloß auf Subsumtion und rechtliche Bewertung beschränkt, um gesellschaftlichen Ertrag zu generieren.

Der Richter sei daher immer auch Akteur der Rechtsordnung. Richterliche Aktion sei das Gestalten, das Wirken in die Gesellschaft und das Setzen von Akzenten über die Rechtsanwendung hinaus. Weiterhin gehöre zur richterlichen Aktion auch die Entwicklung des Sachlichkeitsgebots, das sich nicht einfach so aus dem Gesetz ergebe, sondern „*mühsam herauspräpariert*“ werden müsse.

Schließlich sei der Richter aber auch Garant der Rechtsordnung. *Kirchhof* legte Wert darauf, dass dies der Mehrwert sei, den die dritte Gewalt für die Gesellschaft und den Staat insgesamt ausmache.

Zusammenfassend stellte *Kirchhof* fest, dass das Gerichtssystem keineswegs auf die bloße Subsumtion beschränkt sei; vielmehr nehme es auch eine Garantenstellung für die gesamte Rechtsordnung ein und leiste damit einen Beitrag zur Stabilität und Rechtsstaatlichkeit.

Den eindrücklichen Vortrag des ausscheidenden Professors und Vizepräsidenten des BVerfG quittierten die Hörerinnen und Hörer mit langem Beifall und stehenden Ovationen.

*Volltext unter [www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/23](http://www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/23)*

## Stetig wachsende Vernetzung im Strafrecht



Auch im Jahre 2018 wurden wieder drei studentische Austauschseminare im Rahmen des vom Lehrstuhl von Prof. Bernd Heinrich betreuten „Netzwerks Ost-West“ durchgeführt. Das Programm startete im Jahre 2016 mit zwei Seminaren in Lviv/Ukraine und Izmir/Türkei (s.o.), im Jahre 2017 kam das Seminar mit Szeged/Ungarn dazu. Weitere solche Projekte könnten, sofern finanzierbar, folgen. Derzeit laufen Verhandlungen mit Universitäten in Tiflis/Georgien und Jerewan/Armenien.

## TERMINE

Montag, 28. Januar, 19 Uhr c.t.  
Hörsaal 9 (Neue Aula)  
Vortrag von Dipl.-Päd. Tina Neubauer über „*Psychosoziale Prozessbegleitung an der Schnittstelle zwischen Pädagogik und Justiz*“

Mittwoch, 6. Februar, 15 Uhr c.t.  
Festsaal (Neue Aula)  
Examensfeier mit Festvortrag von Prof. Bernd Heinrich: „*Gesellschaftliche Eliten im Spannungsfeld zwischen Korruption und Vetternwirtschaft*“

Freitag, 5. April, 10 Uhr s.t.  
Audimax (Neue Aula)  
14. Tübinger Arbeitsrechtstag  
„*Betriebsvereinbarung - eine Allzweckwaffe?*“

Freitag, 12. April, nachmittags  
Großer Senat (Neue Aula)  
Gedenksymposium für Prof. Dr. Dres. h.c. Knut Wolfgang Nörr

Dienstag, 14. Mai, 19 Uhr c.t.  
Großer Senat (Neue Aula)  
Vortrag von Prof. Stefan Huber zum Thema Musterklageverfahren

## Neue Gleichstellungsbeauftragte



Janina Helde trat Mitte November die Nachfolge von Jenny Wienert an und ist nun Gleichstellungsbeauftragte der Juristischen Fakultät.

Frau Helde studierte Rechtswissenschaft in Tübingen und ist seit März 2016 wissenschaftliche Mitarbeiterin des Dekanats. Sie ist zuständig für die Beratungsstelle „Klausurenklinik“. Ihre Promotion an unserer Alma Mater wird von Prof. Barbara Remmert betreut.

## Erasmus: Vertretung für Frau Zeiler



Cornelia Bähring vertritt die seit Anfang Oktober krankheitsbedingt abwesende Isolde Zeiler als Ansprechpartnerin für das Erasmus-Programm.

Frau Bähring absolvierte bereits ein Lehramt-Studium in Tübingen. Seit dem Sommersemester 2017 studiert sie nun Rechtswissenschaft an unserer Universität.

Die gesamte Fakultät wünscht Frau Zeiler gute Genesung!

## Neue Leitung des Computerzentrums



Fabian Staller übernahm die offizielle Leitung des Computerzentrums der Juristischen Fakultät im Oktober 2017. Er löste Prof. Manfred Gerblinger ab, der über 20 Jahre für das Computerzentrum verantwortlich war.

Herr Staller war zuvor seit Ende 2014 als Mitarbeiter am Computerzentrum tätig. Er steht den Studierenden der Rechtswissenschaft und Lehrstühlen der Juristischen Fakultät seither bei der Bewältigung von Computerproblemen und durch den Erhalt einer funktionierenden IT-Infrastruktur zur Seite.

## Erfolgreicher Abschluss von „Recht-Ethik-Wirtschaft“



Die Fakultät feiert den Erfolg der Absolventinnen und Absolventen des ersten Jahrgangs des Zertifikatsstudiums „*Recht – Ethik – Wirtschaft*“.

Im Rahmen des deutschlandweit einzigartigen Lehrformats bietet sich für die Studierenden begleitend zum regulären Jurastudium die Möglichkeit, sich innerhalb von vier Semestern Fachwissen und Diskurskompetenz zu den Schnittstellen von Recht, Ethik und Wirtschaft anzueignen. Anlässlich der feierlichen Zertifikatsübergabe betonten Prof. Stefan Thomas und Prof. Hermann Reichold die Notwendigkeit, sich auch mit Fragen zu beschäftigen, die sich mit juristischer Kompetenz allein nicht beantworten ließen.

Prof. Walter Sigle (l.), Gründer der Kanzlei CMS Hasche Sigle, der durch die Walter Sigle Stiftung seit Mitte 2018 das Zertifikatsstudium unterstützt, begrüßte die Vermittlung von Inhalten im Rahmen von „REW“, die im Pflichtprogramm des Studiums außer Acht blieben.

Die Zertifikate wurden den Absolventinnen und Absolventen, zu denen auch Studierende der Theologie und anderer Fakultäten zählten, im Kleinen Senat der Neuen Aula überreicht. Der anschließende Empfang bot Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch sowie dem Diskurs über zukünftige Projekte des Zertifikatsstudiums.

Volltext unter [www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/24](http://www.jura.uni-tuebingen.de/jg/s/24)

Mehr Informationen unter

[www.jura.uni-tuebingen.de/studium/rew](http://www.jura.uni-tuebingen.de/studium/rew)